

Neue Mindestvermögensteuer für Finanzunternehmen mit einer Bilanzsumme zwischen 350.001 und 2.000.000 Euro

Als Reaktion auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 11.10.2023 (Arrêt -Nr. 00185) wird die Mindestvermögensteuer von 4.815 EUR als diskriminierend für Finanzunternehmen mit einer Bilanzsumme zwischen 350.001 EUR und 2.000.000 EUR angesehen und sollte durch die Mindestvermögensteuer von 1.605 EUR ersetzt werden.

Hintergrund

Seit dem Jahr 2016 unterliegen luxemburgische Unternehmen einer Mindestvermögensteuer, soweit die Höhe der „normalen“ Vermögensteuer (durch Anwendung von 0,5 % und/oder 0,05 % auf das Gesamtnettvermögen) zu einem Vermögensteuerbetrag führt, der niedriger ist als die ermittelte Mindestvermögensteuer.

Die Mindestvermögensteuer von 535 Euro gilt hierbei für alle Unternehmen mit einer Bilanzsumme von 350.000 Euro oder darunter.

Für Finanzunternehmen mit aggregierten Finanzvermögenswerten, konzerninternen Forderungen, handelbaren Wertpapieren und Bargeld (d.h. Vermögenswerte bilanziert in den Konten 23, 41, 50, 51) von mehr als 90 % ihres Gesamtvermögens und einer Bilanzsumme von > 350.000 gilt eine Mindestvermögensteuer von 4.815 Euro (§8 Abs. 2 lit. a VStG).



Bei allen anderen Unternehmen beträgt die Mindestvermögensteuer je nach Bilanzsumme zwischen 535 und 32.100 Euro:

| Unternehmen mit ≤ 90 % des Gesamtvermögens in Finanzvermögen | Minimum VSt (§8 (2) lit. b VStG) |
|---|---|
| ≤ EUR 350.000 | EUR 535 |
| EUR 350.001 bis EUR 2.000,000 | EUR 1.605 |
| EUR 2.000.001 bis EUR 10.000.000 | EUR 5.350 |
| EUR 10.000.001 bis EUR 15.000.000 | EUR 10.700 |
| EUR 15.000.001 bis EUR 20,000,000 | EUR 16.050 |
| EUR 20.000.001 bis EUR 30.000.000 | EUR 21.400 |
| > EUR 30.000.000 | EUR 32.100 |

Entscheidung des Verfassungsgerichts (11.10.2023)

Bisher mussten Steuerzahler mit einer Bilanzsumme zwischen 350.001 und 2.000.000 Euro entweder die Mindestvermögensteuer von 1.605 Euro oder 4.815 Euro (bei Finanzunternehmen) zahlen.

Diese Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, und die Vereinbarkeit von § 8 Abs. 2 lit. a) VStG mit dem Gleichheitsgrundsatz, wurde zunächst von einem luxemburgischen Unternehmen vor das Verwaltungsgericht gebracht (April 2023).

Das luxemburgische Verwaltungsgericht verwies diesen Fall an das Verfassungsgericht, um zu beurteilen, ob § 8 (2) lit. a (der pauschale Mindestbetrag von 4.815 EUR) im Einklang mit Artikel 10bis (1) der luxemburgischen Verfassung steht, der eine Gleichbehandlung im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vorsieht.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass Steuerzahler mit unterschiedlichen Bilanzstrukturen (Finanzunternehmen oder nicht) nicht als „vergleichbare“ Steuerzahler behandelt werden sollten. Allerdings hielt das Gericht das zusätzliche Kriterium im Zusammenhang mit dem Bilanzschwellenwert von 350.000 Euro für nicht rational gerechtfertigt.



Fazit

Bis zu einer Gesetzesreform unterliegen Finanzunternehmen daher der Mindestvermögensteuer im Sinne des § 8 Abs. 2 lit. b VStG, sofern diese für sie günstiger ist.

Somit unterliegen Finanzunternehmen mit einer Bilanzsumme zwischen 350.001 und 2.000.000 Euro der Mindestvermögensteuer von 1.605 Euro statt der 4.815 Euro.

| | Vor Verfassungs- gerichts- entscheidung | Verfassungs- gerichts- entscheidung (10/11/2023) |
|--|--|---|
| Finanzunternehmen > 90 % des Gesamtvermögens in Finanzvermögen | Minimum VSt (§8 (2) lit. a VStG) | Minimum VSt |
| Bilanzsumme ≤ EUR 350.000 | EUR 535 | EUR 535 |
| Bilanzsumme > EUR 350.000 | EUR 4.815 | Nicht rational gerechtfertigt |
| EUR 350.001 bis EUR 2.000.000 | Kein Grenzwert (verbleibt bei EUR 4.815) | EUR 1.605 |
| Bilanzsumme > EUR 2.000.000 | Kein Grenzwert (verbleibt bei EUR 4.815) | EUR 4.815 |

Unser Team steht Ihnen gerne zur Verfügung, um für Ihr Unternehmen die gemäß dieser Gerichtsentscheidung anwendbare Mindestvermögensteuer zu ermitteln und eine mögliche Rückerstattung der zu viel gezahlten Vermögensteuer zu beantragen.

Soweit Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne an

Matthias Gutknecht (Partner)

Email: matthias.gutknecht@lu.andersen.com

Asbed Chahbazian (Partner)

Email: asbed.chahbazian@lu.andersen.com

Mélotie Rongvaux (Senior Manager)

Email: melodie.rongvaux@lu.andersen.com

